

Sicherheitsunterweisung der Firma Fluckinger Bauservice GmbH

Bürgerstrasse 30
6336 Langkampfen
Tel.: +43 664 3864095

Allgemeine Geschäftsbedingung für Bauleistungen

1. Präambel:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) bei Bauleistungen. Dabei stellt die ÖNORM B2110 „Allgemeine Vertragsbedingung für Bauleistungen“ Ausgabe 1.3.2011 die vertragliche Basis dar.

2. Vereinbarung der ÖNORM B 2110

Es gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbedingung für Bauleistung“ vom 1.3.2011, soweit diese nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen oder durch individuelle Vereinbarungen abgeändert werden.

3. Vergütung

Ist nichts Abweichendes vereinbart, so ist ein vom AN ausgepreistes Leistungsverzeichnis als unverbindlicher Kostenvorschlag zu verstehen.

3.1 Preisart (zu 6.3 der ÖNORM B 2110)

3.1.1 Einheitspreisvertrag

Wird nicht ausdrücklich eine andere Art der Vergütung schriftlich vereinbart, so erfolgt die Vergütung nach den abzurechnenden Maßen mal angebotenen (vereinbarten) Einheitspreisen laut dem vertragsgegenständlichen Leistungsverzeichnis. Es liegt ein unverbindlicher Kostenvorschlag vor.

3.1.2 Pauschalvertrag

Wird ein Pauschalvertrag vereinbart, so gilt die Pauschalsumme für die, z.B. durch ein Leistungsverzeichnis, beschriebene Leistung. Leistungsänderungen, zusätzlichen Leistungen und Änderungen in den Umständen der Leistungserbringung, die nicht der Risikosphäre des AN zuzuordnen sind, können zu Nachträgen des AN führen.

3.1.3 Regieleistung

3.1.3.1 Arbeitskräfte

Wird die Vergütung nach Regiepreisen vereinbart, so gelten, falls über die Höhe der Vergütung keine vertragliche Regelung getroffen wurde, die zutreffenden kollektivvertraglichen Sätze zuzüglich 280% des zutreffenden Kollektivvertragslohnes.

3.1.3.2 Geräte

Für die Abrechnung der Gerätemieten (Abschreibung und Verzinsung, sowie Reparaturentgelt), welche in ihrer Höhe nicht gesondert vertraglich vereinbart sind, kommen je Betriebsstunde 1/170 der monatlichen Gesamtgerätekosten der in der Österreichischen Baugeräteliste (ÖBGL) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung zu Anwendung. Stoffe, Transporte und Arbeitslöhne werden gesondert abgerechnet.

3.1.3.3 Stoffe, Fremdleistungen

Stoffe (Baumaterial, Hilfsmaterial), sowie Fremdleistungen werden mit den Einkaufspreisen zuzüglich 15% verrechnet, falls im Bauvertrag keine andere Regelung vereinbart ist.

3.2 Preisveränderungen (Preisgleitung)

Wird im Bauvertrag keine anderen Regelungen getroffen, gelten die Preise als veränderliche Preise. Eine allfällige Preisumrechnung erfolgt nach der ÖNORM B 2111. Besteht im LV keine Preisaufgliederung, wird das Verhältnis LOHN zu SONSTIGES bei allgemeinen Hochbauarbeiten mit 60% / 40% bei Umbauarbeiten und Fassadenarbeiten mit 80% / 20% festgelegt.

3.4 Rechnungslegung und Zahlung

3.2.1 Abrechnung

Wenn im Bauvertrag keine andere Regelung getroffen ist, so gelten Abschlagsrechnungen als vereinbart. Diese können vom AN monatlich entsprechend der erbrachten Leistung gelegt werden. Regierechnungen können monatlich, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung abgerechnet werden.

3.4.2 Zahlungsfrist

Als Zahlungsfrist für alle Rechnungsarten gilt 30 Tage ab Eingang der Rechnung beim AG oder dessen bevollmächtigtem Vertreter als vereinbart. Ist eine Rechnung so mangelhaft, dass sie der AG weder prüfen noch verbessern kann, so ist sie dem AN binnen 14 Tagen nach Vorlage zur Verbesserung zurückzustellen.

3.4.3 Skonto

Ist ein Skonto vereinbart und sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Skontoabzug gegeben, so ist der AG berechtigt, das Skonto vom Gesamtbetrag laut Schlussrechnung bei der Schlusszahlung abzuziehen. Die Anspruchsvoraussetzungen gelten als erfüllt, wenn alle Zahlungen fristgerecht innerhalb der Skontofrist geleistet wurden. Ein Skontoabzug auf Teilrechnungen ist vorweg unzulässig. Vertritt der AG die Meinung, eine vom AN gestellte Rechnung nicht bzw. nicht in vollem Umfang zahlen zu müssen, hat er dies dem AN innerhalb der Skontofrist unter Angabe der konkreten Gründe bekanntzugeben. Tut er dies nicht oder stellt sich der Einbehalt der Zahlung als unbegründet heraus, verliert der AG die Berechtigung zum Skontoabzug. Eine Zahlung gilt dann als fristgerecht geleistet, wenn der Zahlungsbetrag innerhalb der Skontofrist in der Verfügungsgewalt des AN steht.

3.4.4 Mangelhafte Rechnungslegung

Ist die Rechnung so mangelhaft, dass sie der AG weder prüfen noch berichtigen kann, so ist sie dem AN binnen 14 Tagen nach Vorlage unter konkreter Aufzählung der Rechnungsmängel zur Verbesserung zurückzustellen.

3.4.5 Verzugszinsen

Die Verzugszinsen bei nicht zeitgerechter Bezahlung betragen 8% über dem Basiszinssatz und beginnen auch ohne Einmahnung durch den AN zu laufen.

4. Ausführungsunterlagen

Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen (Pläne, Bescheide, Bewilligungen u. dgl.) sind vom AG so rechtzeitig zu beschaffen und beizustellen, dass eine ordnungsmäßige Arbeitsvorbereitung und Prüfung durch den AN erfolgen kann. Sind Ausführungsunterlagen vom AN beizustellen, sind dies vom AG auch zu vergüten, sofern diese keine Nebenleistungen gemäß den einschlägigen fachspezifischen ÖNORMen darstellen, oder durch eigene Leistungspositionen erfasst sind, oder eine andere Regelung im Bauvertrag vorgesehen ist.

5. Dokumentation

Führt der AN Bautagesberichte, so stehen diese dem AG während der normalen Geschäftszeiten des AN zur Einsicht und für allfällige Eintragungen zur Verfügung.

6. Anschlüsse

Wenn im Bauvertrag keine andere Regelung getroffen ist, so stellt der AG den erforderlichen Wasser- und Stromanschluss dem AN kostenlos in der für die Leistungserbringung notwendigen Dimension an der Arbeitsstelle zur Verfügung. Die Zählerkosten und die Kosten des Verbrauchers trägt der AG. Arbeits- und Lagerplätze, sowie allfällig notwendige Zufahrtswege werden vom AG kostenlos zur Verfügung gestellt.

7. Gewährleistung

Es gelten die diesbezüglichen Regelungen der ÖNORM B 2110. Für die Bauleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Jahre.

Für allfällige Gewährleistungsarbeiten hat der AG dem AN Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu schaffen. Bei Gewährleistungsarbeiten, welche der AN auch Anordnung des AG ausserhalb der normalen Geschäftszeit durchzuführen hat, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten dem AN zu vergüten.

8. Vereinbarung der Leistungssicherung im Insolvenzfall eines Vertragspartners

Der AG kann vom AN nur dann eine Sicherheit gem. 8.7.1. der ÖNORM B 2110 verlangen, wenn der AG mit Zahlungen in Vorleistung tritt (z.B. mit einer Anzahlung)

Kommt ein Vertragspartner der Forderung zur Legung einer Sicherheit gem. ÖNORM B 2110 nicht nach, so kann der andere Vertragspartner, unter Setzung einer Nachfrist von einer Woche, bei Nichteinbringung vom Vertrag zurücktreten.

9. Bindung an das Angebot

Legt der AN unter Zugrundelegung der AGAB ein Angebot, so ist er zwei Monate ab Ende der Angebotsfrist – bei Nichtbestehen einer Angebotsfrist ab Datum des Angebotes – an sein Angebot gebunden.

10. Sicherheit

Wir weisen darauf hin, dass in unserem Angebot kein Sicherheitsbeauftragter beinhaltet ist, und weiters unsere Firma keine Haftung für Personen übernimmt, die vom AG gestellt werden.

11. Gerichtsstand, Eigentumsvorbehalt

Als Gerichtsstand wird Kufstein vereinbart. Sämtliche Waren und dergleichen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Fluckinger Bauservice GmbH, Geschäftsführer Fluckinger Markus, Bürgerstrasse 30, 6336 Langkampfen

IHR PARTNER IM HOCHBAU

FLUCKINGER

BAUSERVICE GMBH



Bauherren – Wohnadresse:

Baustellenadresse:

Vermesser:

Aushub:

Elektriker:

Installateur:

Zimmerer:

Dachdecker:

Gemeinde Bauamt:

Jeder trägt Verantwortung. Das gilt insbesondere für den Arbeitgeber und den Bauherren. Gemäß den Hinweisen des Bauausführenden Unternehmens, ist der Bauherr verpflichtet, die in diesem Hinweisblatt angeführten Schutzmaßnahmen für alle auf der Baustelle befindlichen Personen anzuwenden. Das gilt insbesondere, wenn Arbeiten in Eigenregie und/oder durch Hilfe von Personen die nicht vom Bauausführenden Unternehmen stammen, ausgeführt werden.

Bestätigung

Hiermit bestätige ich, dass die Sicherheitsunterweisung am von der Firma Fluckinger Bauservice durchgeführt wurde.

Weiteres bestätige ich dass ich die Sicherheitsunterweisung verstanden habe und mich an die Richtlinien halten werde.

TOR-Hauptabschnitt D2

12 Anhang C

12.1 Datenblatt zur Beurteilung von Netzurückwirkungen

für elektrische Betriebsmittel, welche die Bedingungen des Hauptabschnittes D1 der TOR nicht einhalten

TINETZ-
Tiroler Netze GmbH
Netzbetreiber

1 (Erläuternde Hinweise siehe nachfolgende Seite)

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Name und Anschrift des Kunden	Telefon-Nr.
	Fax-Nr.
Einsatzbereich und Anschrift des Gerätes / der Anlage	Telefon-Nr.
	Fax-Nr.
Name und Anschrift des ausführenden Unternehmens Fluckinger Bau Bürgerstraße 30 6336 Langkampfen	Telefon-Nr. 0664/3864095
	Fax-Nr.

2

Hersteller Potain	Type Igo 32	
Art des Gerätes / der Anlage Turmdrehkran		
		Anzahl derselben Type 1

3

Bemessungsleistung 11 <input checked="" type="checkbox"/> kW <input type="checkbox"/> kVA	Höchste Leistung 15 <input checked="" type="checkbox"/> kW <input type="checkbox"/> kVA
Netzanschluß <input type="checkbox"/> 230 V <input type="checkbox"/> 400 V <input checked="" type="checkbox"/> 3x400 V <input type="checkbox"/> Sonstige	Ständige Lastwechsel <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Betrieb mit Stromrichter <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Rückspeisung ins Netz <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Blindstromkompensation <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Ausführung (Art) der Kompensation

4

<input type="checkbox"/> Direktanlauf		<input checked="" type="checkbox"/> Anlaufhilfe		<input type="checkbox"/> Leistungssteuerung	
<input type="checkbox"/> Phasenanschnittsteuerung	Pulszahl p	<input type="checkbox"/> Schwingungspaketsteuerung	Einschaltungen pro min	<input type="checkbox"/> Pulssteuerung	Pulsfrequenz Hz
<input type="checkbox"/> Drehstromsteller		<input checked="" type="checkbox"/> Frequenzumrichter	Frequenzbereich von	am Umrichter Ausgang	Hz bis Hz
<input type="checkbox"/> Stern-Dreieckschaltung		<input type="checkbox"/> Sonstige			
Anfahren unter Last <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Anzahl der Anlaufvorgänge ca. 10	<input type="checkbox"/> pro h <input checked="" type="checkbox"/> pro min	Verhältnis Anlaufstrom / Bemessungsstrom	1,2/1

Das ausführende Unternehmen bestätigt hiermit die Richtigkeit der Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift



Versicherungsinfo

für Bauherrn von Einfamilienhäuser

- Rohbauversicherung
- Bauhelferunfallversicherung
- Bauwesenversicherung

Rohbauversicherung inkl. Bauherrnhaftpflicht

Für die Planung und das Bauen eines Einfamilienhauses ist es auch wichtig, sich um den ausreichenden Versicherungsschutz zu kümmern.

Da der Bauherr in Schadenfällen immer mit in die Haftung genommen wird, empfehlen wir zu Beginn der Bautätigkeit eine Rohbauversicherung inkl. Bauherrnhaftpflicht zu machen.

Diese Versicherung ist in den meisten Fällen für die Dauer der Bauphase prämienfrei.

Bauhelferunfallversicherung

Wenn beim Hausbau private Helfer zum Einsatz kommen, wird für sie der Abschluss einer Bauhelfer Unfallversicherung empfohlen.

Bauwesenversicherung

Als Rundumschutz für den Bau gilt die Bauwesenversicherung, da sie Schäden und Verluste an Bauleistungen und Material während der Bauzeit umfasst (Kaskoversicherung für den Rohbau).

Wir als unabhängiger Versicherungsmakler SIVAG geben Ihnen gerne eine marktgerechte objektive Versicherungsmeinung zu Ihrem Bauvorhaben und würden uns freuen ein für Ihr Bauvorhaben maßgeschneidertes Versicherungsangebot stellen zu dürfen

SIVAG Versicherungsmakler GmbH

Hetzenauer Sigi
Dr. Erhartstr. 3
6365 Kirchberg
0664/ 308 46 65
sigi.hetzenauer@sivag.at

Unterweisung des BauarbeiterInnen Schutzgesetz nach § 154

- 1) Arbeitnehmer müssen vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit auf der Baustelle in der sicheren Durchführung der Arbeiten unterwiesen werden. Die Unterweisung hat sich auch auf die fachgerechte Durchführung der Arbeiten zu erstrecken, soweit dies aufgrund des Ausbildungsstandes der Arbeitnehmer im Interesse des Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer geboten ist.
- 2) Vor der erstmaligen Heranziehung von Arbeitnehmern zu Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden, brandgefährlichen oder explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen, ferner zu Arbeitsvorgängen und Arbeitsverfahren, bei denen Einwirkungen durch solche Arbeitsstoffe auftreten können, müssen die Arbeitnehmer insbesondere über die wesentlichen Eigenschaften dieser Arbeitsstoffe, über die von ihnen ausgehenden Gesundheits-, Brand-, Explosions- oder Infektionsgefahren, über die zu beachtenden Schutzmaßnahmen sowie über die allenfalls zu tragende Schutzausrüstung mündlich und erforderlichenfalls auch schriftlich unterwiesen werden. Vom Erzeuger oder Vertreiber den Verpackungen beigegebenen Anleitungen, die bei der Verwendung der Arbeitsstoffe zu beachten sind, wie Sicherheitsdatenblätter, müssen den Arbeitnehmern bekanntgegeben oder ausgefolgt werden.
- 3) Vor der erstmaligen Heranziehung von Arbeitnehmern zu Arbeiten an Betriebseinrichtungen, sonstigen mechanischen Einrichtungen und Betriebsmitteln sowie vor der erstmaligen Heranziehung zu Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr für die damit beschäftigten Arbeitnehmer oder für andere Arbeitnehmer verbunden sind, müssen die Arbeitnehmer, sofern sie noch nicht über die geforderten Kenntnisse oder Erfahrungen verfügen, über die Arbeitsweise und ihr Verhalten sowie über die bestehenden oder anzuwendenden Schutzmaßnahmen mündlich und, sofern dies in dieser Verordnung verlangt wird, auch schriftlich unterwiesen werden. Vom Erzeuger oder Vertreiber solcher Einrichtungen und Mittel herausgegebene Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften sind den Arbeitnehmern bekanntzugeben oder auszufolgen.
- 4) Die Unterweisung hat durch den Arbeitgeber zu erfolgen. Er kann diese Aufgabe der Aufsichtsperson oder sonstigen geeigneten fachkundigen Personen übertragen.

- 5) Die Unterweisung der Arbeitnehmer hat in mündlicher und erforderlichenfalls in schriftlicher Form zu erfolgen. Arbeitnehmer, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, müssen in einer Sprache unterwiesen werden, die eine für sie verständliche Unterweisung ermöglicht. Die Unterweisung hat durch geeignete Personen und erforderlichenfalls in schriftlicher Form und bildlicher Darstellung zu erfolgen. Über die Durchführung der Unterweisung sind Aufzeichnungen zu führen. Nach erfolgter Unterweisung ist in geeigneter Form zu prüfen, ob die Unterweisung verstanden wurde. Für eine angemessene Aufsicht, insbesondere bei der erstmaligen Durchführung von Arbeiten, muß gesorgt sein.
- 6) Eine Unterweisung in fachlicher Hinsicht ist nicht erforderlich, wenn der Nachweis der Fachkenntnisse durch ein Zeugnis nach der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse (Fachkenntnisnachweis-Verordnung – FK-V), BGBl. II Nr. 13/2007, erbracht wurde. Dies gilt auch in Bezug auf die Verkehrsvorschriften für Fahrer von motorisch angetriebenen Fahrzeugen, die eine Lenkerberechtigung im Sinne der kraftfahrrechtlichen Vorschriften besitzen.
- 7) Unterweisungen sind nach Erfordernis, zumindest aber einmal im Kalenderjahr, in dem jeweils gebotenen Umfang zu wiederholen. Ein solches Erfordernis ist jedenfalls bei Änderungen auf der Baustelle gegeben, durch die eine neue Gefährdung für Leben oder Gesundheit der Arbeitnehmer hervorgerufen werden kann. Unterweisungen sind ferner nach Unfällen zu wiederholen, soweit dies zur Verhütung weiterer Unfälle nützlich erscheint. Dies gilt auch nach Ereignissen, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten und von denen die Aufsichtsperson oder die für die Unterweisung zuständige Person Kenntnis erhalten hat.

Unterweisung des ArbeiterInnenschutzgesetzes § 14

- 1) Arbeitgeber sind verpflichtet, für eine ausreichende Unterweisung der Arbeitnehmer über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen. Die Unterweisung muß während der Arbeitszeit erfolgen. Die Unterweisung muß nachweislich erfolgen. Für die Unterweisung sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen.
- 2) Eine Unterweisung muß jedenfalls erfolgen
 1. vor Aufnahme der Tätigkeit,
 2. bei einer Versetzung oder Veränderung des Aufgabenbereiches,
 3. bei Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln,
 4. bei Einführung neuer Arbeitsstoffe,
 5. bei Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und
 6. nach Unfällen oder Ereignissen, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten, sofern dies zur Verhütung weiterer Unfälle nützlich erscheint.
- 3) Die Unterweisung muß auf den Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich des Arbeitnehmers ausgerichtet sein. Sie muß an die Entwicklung der Gefahrenmomente und an die Entstehung neuer Gefahren angepaßt sein. Die Unterweisung muß auch die bei absehbaren Betriebsstörungen zu treffenden Maßnahmen umfassen. Die Unterweisung ist erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen zu wiederholen, jedenfalls dann, wenn dies gemäß § 4 Abs. 3 als Maßnahme zur Gefahrenverhütung oder in einer Verordnung zu diesem Bundesgesetz festgelegt ist.
- 4) Die Unterweisung muß dem Erfahrungsstand der Arbeitnehmer angepaßt sein und in verständlicher Form erfolgen. Bei Arbeitnehmern, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, hat die Unterweisung in ihrer Muttersprache oder in einer sonstigen für sie verständlichen Sprache zu erfolgen. Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß die Arbeitnehmer die Unterweisung verstanden haben.
- 5) Die Unterweisung kann auch schriftlich erfolgen. Erforderlichenfalls sind den Arbeitnehmern schriftliche Betriebsanweisungen und sonstige Anweisungen zur Verfügung zu stellen. Diese Anweisungen sind erforderlichenfalls am Arbeitsplatz auszuhängen. Abs. 4 zweiter und dritter Satz gilt auch für schriftliche Anweisungen.

Lieber MitarbeiterInnen,

Die vorgeschriebene Sicherheitsunterweisung des Gesetzgebers nach Bauunterweisung § 154 und ASchG. §14 in den Gefahren am Arbeitsplatz und die Maßnahmen zu Verhinderung von Unfällen findet auf diesem Wege statt.

Was haben die bauausführenden Unternehmen zu tun?

Entsprechend den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und den geltenden Berufsausübungsregelungen sind vom Bauherrn beauftragte Baumeister, Ziviltechniker, Technische Büros u.a. verpflichtet, einen über das BauKG offensichtlich nicht informierten Bauherrn auf die Verpflichtung zur Bestellung von Koordinatoren und die sonstigen Pflichten nach dem BauKG hinzuweisen (Warn- und Hinweispflicht).

Bei der Bauausführung haben die Unternehmen die für die Bauarbeiten zutreffenden Arbeitnehmerschutzvorschriften (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Arbeitsmittelverordnung, insbesondere Bauarbeiterschutzverordnung etc.) einzuhalten.

Die bauausführenden Unternehmen setzen die im SiGePlan und in der Unterlage festgesetzten und vertraglich vereinbarten Maßnahmen um.

Die bauausführenden Unternehmen arbeiten mit den anderen ausführenden Unternehmen zusammen, sie koordinieren ihre Arbeiten und Schutzmaßnahmen und vermeiden so die Gefährdung von eigenen Arbeitnehmern durch die Tätigkeit von anderen Unternehmen.

Die bauausführenden Unternehmen berücksichtigen die Hinweise des Baustellenkoordinators.

• **Feuer**

- **Bei Feuer, rufen Sie die Feuerwehr an; Tel. **122****
- **Informieren Sie Ihren Bauleiter und Ihre Arbeitskollegen auf der Baustelle**
- **Verlassen Sie ohne Panik die Gefahrenstelle**
- **Machen Sie ein Löschversuch mit einen vorhandenen Feuerlöscher oder Löschdecke**
- **Wenn nötig leisten Sie **ERSTE HILFE****

Wissen Sie wo auf der Baustelle:

- ✓ **der nächste Feuerlöscher oder die Löschdecke hängt**
- ✓ **der nächste Erste Hilfe Kasten hängt**
- ✓ **Der nächstgelegene Fluchtweg ist**
- ✓ **Wenn Sie es nicht Wissen fragen Sie Ihren Bauleiter**

• Erste Hilfe

- Bei einem Unfall leisten Sie bitte sofort Erste Hilfe
- Bewahren Sie Ruhe!!
- Informieren Sie Ihren Bauleiter
- Bei den folgenden Verletzungen rufen Sie umgehend die Rettung an
Notruf **133**
Euronotruf **112**
 - Bewusstlosigkeit
 - Starke Blutungen
 - Schock (Schneller / Schwacher Puls)
 - Atem –oder Herzstillstand
 - Knochenbrüchen
 - Verbrennungen
 - starke Schmerzen in Brust / Bauch / Wirbelsäule
- Angaben für den Rettungsdienst
 - ✓ Was ist passiert (Kurze Beschreibung) ?
 - ✓ Wo ist es passiert (genauer Ort) ?
 - ✓ Wie viele Verletzte / Erkrankte ?
 - ✓ Welche Verletzungen / Erkrankungen ?
 - ✓ Wer meldet den Unfall (Ihr Name) ?
- ✓ Wichtig Ruhe bewahren
- ✓ Informieren Sie Ihren Bauleiter,
wenn Sie den Rettungsdienst gerufen haben

- **Verkehrswege und Fluchtwege**

- **Alle Verkehrswege sollten so beschaffen sein, daß immer die Sicherheit der ArbeitnehmerInnen gegeben ist.**
- **Wichtig** ist auch ein sicherer Untergrund, entsprechende Beleuchtung und keine Stolper – Absturzgefahrenquellen.
- **Fluchtwege sind immer freizuhalten**
- **Fluchtwege sind mit den entsprechenden Schildern gekennzeichnet.**

• **Lärm**

- Jeder Lärm über **80 dBA** schadet dem Gehör .
- Diese Lautstärke wird oft überschritten durch Motorgeräusche.
- **Wichtig:** Gehörschutz tragen.

• **Heben und Tragen**

- Jede schräge Überbelastung der Wirbelsäule schadet
- **Wichtig:** Richtiges heben sprich immer in die Knie gehen
Hebe und Tragehilfen verwenden

• **Infektionsgefahr**

- Kontakt mit Tieren kann Krankheiten hervorrufen
- Zeckenbiss
- In der Natur (in gefährdeten Gebieten) lange Hosen und Stiefel tragen
- Impfinfos beim Arzt einholen bzw. Impfung des Tieres (Hund) fragen

• **Straßenverkehr**

Durch mangelhaften Zustand der Fahrzeuge und Fehlverhalten können Verkehrsunfälle verursacht werden.

- Zustand der Bremsen , Reifen, Beleuchtung und Warneinrichtungen kontrollieren
- Kontrollieren von Warnweste, Warndreieck und Verbandskasten
- Sicherheitsgurt anlegen
- Mängel dem Unternehmer Innen sofort melden
- Nur so viele Personen befördern wie in den Fahrzeugpapieren zugelassen
- Straßenverkehrsordnung beachten
- Striktes Alkohol verbot beachten
- nicht Telefonieren
- Rauchverbot
- Wichtig Sicheres Beladen der Ladefläche

Absturzsicherung

Standfeste Geländer aus Brust-, Mittel- und Fußwehren können direkt an der Absturzkante montiert werden. Diese müssen aus widerstandsfähigem Material hergestellt und so befestigt sein, dass sie nicht unbeabsichtigt gelöst werden können. Die Geländerhöhe muss mindestens 1,00 m betragen und für eine waagrecht angreifende Kraft von 0,30 kN in ungünstigster Stelle bemessen sein.

Eine bei Bauarbeiten mindestens 12 cm hohe Fußleiste ist bei Geländern ab 2 m Absturzhöhe immer erforderlich.

Stationäre Geländer bei Bedienungstegen sind ab 1 m Absturzhöhe zu errichten. Provisorische Geländer für Bauarbeiten brauchen erst ab 2 m Absturzhöhe errichtet werden.

Die Bestimmungen über Geländer finden sich in der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV § 8).

Wehren

- Provisorische Geländer müssen aus Brust-, Mittel- und Fußwehren bestehen.

Sie dürfen nicht unbeabsichtigt gelöst werden können

- Die Brustwehr muss mindestens 1 m über dem Standplatz liegen

- Wehren müssen in ungünstiger Stellung mindestens 0,3 kN Horizontalkraft standhalten

- Holzwehren müssen mindestens 12 cm hoch und 2,4 cm (besser 3 cm) stark sein

- Die lichten Abstände zwischen Wehren dürfen nicht mehr als 47 cm betragen

Abgrenzungen

- Abgrenzungen sind nur auf Flächen mit Neigung bis 20° zulässig

- Sie bestehen nur aus Brustwehren aus Holz, Metallrohren, gespannten Seilen oder Ketten

- Sie sind in 2 m Abstand von der Absturzkante zu errichten (bei Balkonen an der Zutrittsöffnung)

Fanggerüste, Fangnetze

- Siehe genauere Erläuterungen im Foliensatz „Gerüste“

Absturzsicherung

Anseilschutz

- Wo technische Absturzsicherungen nicht angebracht werden können, sind persönliche Absturzsicherungen (siehe Foliensatz „PSA“) zu verwenden. Die Bestimmungen über Absturzsicherungen finden sich in der BauV § 8 bis 10 und Dacharbeiten, BauV § 87 bis § 90.

- Wo Absturzgefahr besteht, ist in der BauV im § 7 festgehalten.

Dementsprechend sind unter Umständen auch schon ab 0 m Absturzhöhe Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

- In Ergänzung zu den vier klassischen Absturzhöhen (0 Meter, 1 Meter, 2 Meter, 3 Meter), kann noch auf die Ausnahmen hingewiesen werden:

- Absturzsicherungen, Abgrenzungen, Schutzeinrichtungen und PSA können entfallen, wenn die Arbeiten von unterwiesenen, erfahrenen und körperlich geeigneten Arbeitnehmern durchgeführt werden und diese besonders unterwiesen wurden.

- Bis 7 m bei Mauern über die Hand von der Stockwerksdecke aus (Giebelmauern).

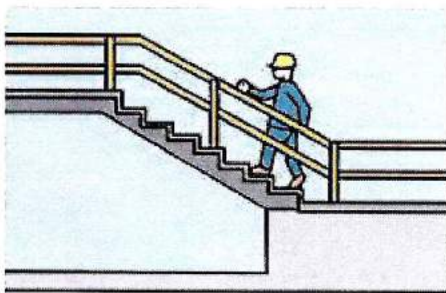
- Bis 5 m, bei sonstigen Arbeiten mit Blick zur Absturzkante

VERMEIDUNG VON ABSTURZUNFÄLLEN

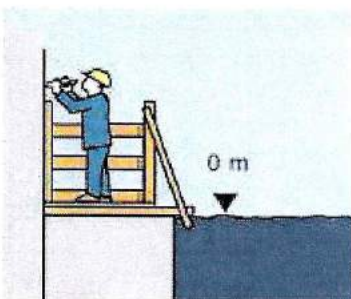
Der Absturz von erhöhten Standplätzen ist die häufigste Ursache von schweren und tödlichen Arbeitsunfällen auf Baustellen.

Wann sind Maßnahmen gegen Absturz gesetzlich gefordert?

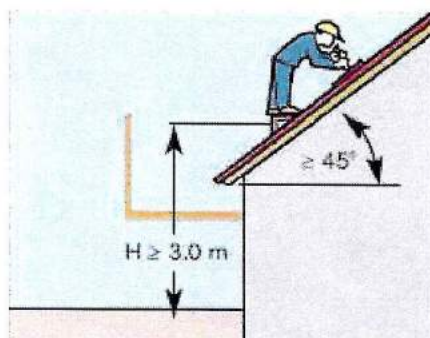
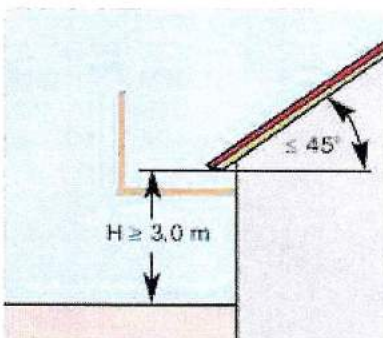
- › Bei Öffnungen in Decken und im Boden (Installations-, Lichtkuppelöffnungen, Schächte, Künetten, etc.),
- › an Stiegenläufen und Wandöffnungen über 1 m Absturzhöhe,



- › an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen an oder über Gewässern (oder Stoffen, in denen man versinken kann),



- › bei Dacharbeiten über 3 m Absturzhöhe,



Wichtige Notrufnummern

Feuerwehr 122

Rettung 133

Polizei 144

Bauleiter